

06.08.97**In - Fz****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes****A. Zielsetzung**

Im Reformgesetz vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 322) wurden die Regelungen zu den Ausgleichszulagen nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz dahingehend erweitert, daß ab Juli 1997 auch beim Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage und eines nichtruhegehaltfähigen Zuschusses zum Grundgehalt eines Professors aus Anlaß eines dienstlich bedingten Verwendungswechsels eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt wird. Damit soll die Mobilität der Beamten gefördert werden.

Seit der Beratung des Reformgesetzes im Bundesrat hat sich die Haushalts- und Finanzlage deutlich verschlechtert; dies zwingt zu restriktiven Maßnahmen bei den Personalkosten. Unter Abwägung der Interessen der Dienstherrn an mehr Mobilität bei der Personalplanung einerseits und der Notwendigkeit der restriktiven Steuerung der Personalkosten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen andererseits, muß einem engen Rahmen für Besitzstandsregelungen eindeutig Vorrang eingeräumt werden. Nach diesen strengen Maßstäben ist eine Ausgleichszulage wegen des Wegfalls nichtruhegehaltfähiger Dienstbezüge allgemein nicht mehr gerechtfertigt.

B. Lösung

Die durch das Reformgesetz erfolgte Ausweitung der Ausgleichszulagen nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz auf nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt von Professoren soll rückgängig gemacht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahme führt zur Verringerung von Personalkosten. Die frühestens seit Juli 1997 zustehenden Ausgleichszulagen sollen entfallen. Bei künftigen Versetzungen oder Abordnungen unter Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage oder eines nichtruhegehaltfähigen Zuschusses zum Grundgehalt eines Professors steht keine Ausgleichszulage zu.

06.08.97

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Staatssekretär

Stuttgart, den 1. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-
besoldungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom wird wie folgt geändert:

In § 13 werden

- a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Ausgleichszulage" das Wort "ruhegehaltfähig" eingefügt,
 - bb) Satz 3 wird gestrichen,
- b) Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Ausgleichszulage" das Wort "ruhegehaltfähig" eingefügt,
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
"Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.",
- c) Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefaßt:
"Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Durch Artikel 3 Nr. 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurden die Regelungen über Ausgleichszulagen nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz u.a. dahingehend erweitert, daß ab 1. Juli 1997 (Inkrafttreten des Gesetzes) auch beim Wegfall nichtruhegehaltfähiger Stellenzulagen oder nichtruhegehaltfähiger Zuschüsse zu den Grundgehältern der Professoren aus Anlaß einer Versetzung oder Abordnung in Höhe dieser weggefallenen nichtruhegehaltfähigen Bezügebestandteile eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt wird. Nach dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden Recht wurde nur für den Wegfall ruhegehaltfähiger Dienstbezüge (Grundgehalt, Amtszulage, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren) eine solche Ausgleichszulage gewährt. Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die spezielle Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist allerdings, daß der Beamte oder Richter aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung ausscheidet und mindestens fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

Diese Neuregelung geht auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Reformgesetz zurück. Der Bundesrat hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit dieser Neuregelung soll der finanzielle Ausgleich in allen Fällen des dienstlich bedingten Verwendungswechsels erreicht werden. Dadurch sollen die mobilitätsfördernden statusrechtlichen Änderungen im Bereich der Versetzungs- und Abordnungsinstrumentarien unterstützt werden. Mit dieser neuen Ausgleichszulagenregelung soll damit die Mobilität des Personals gefördert werden.

Seit der Beratung des Reformgesetzes im Bundesrat hat sich die Haushalts- und Finanzlage der öffentlichen Hand in einem damals nicht erwarteten Umfang gravierend verschlechtert; dies zwingt verstärkt zu baldigen restriktiven Maßnahmen bei den Personalkosten. Die Verbesserungen beim Besitzstand aufgrund des Wegfalls von nichtruhegehaltfähigen Bezügebestandteilen in § 13 Bundesbesoldungsgesetz sollen deswegen alsbald rückgängig gemacht werden. Angesichts der schwierigen Haushalts- und Finanzlage muß aus heutiger Sicht der Einsparung von Personalkosten im Vergleich zur Verbesserung der Mobilität der Vorrang eingeräumt werden. Es soll wieder die vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes geltende Rechtslage hergestellt werden, wonach nur ruhegehaltfähige

Bezügebestandteile in die Ausgleichszulage eingehen können. Diese Maßnahme soll kurzfristig realisiert werden.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Durch die Änderung des § 13 Abs. 4 Satz 1 (Buchst. c) wird der Begriff der Dienstbezüge im Sinne des § 13 Bundesbesoldungsgesetz dahingehend neu definiert, daß zu diesen Bezügen Stellenzulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen nur noch dann gehören, wenn sie ruhegehaltfähig sind.

Die übrigen Änderungen (Buchst. a und b) sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung soll am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Bisher gewährte Ausgleichszulagen nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz aufgrund des Wegfalls von nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschüssen zum Grundgehalt von Professoren entfallen ab dem Zeitpunkt dieses Inkrafttretens. Eine Besitzstandsregelung für den Wegfall solcher Ausgleichszulagen ist nicht erforderlich.